

# Entgeltordnung

für die

**Benutzung der Mehrzweckhallen und Gemeindesäle**

**vom 18. November 2024**

Der Gemeinderat der Gemeinde Achstetten hat am  
18. November 2024 nachfolgende Entgeltordnung beschlossen:

## § 1

### Erhebungsgrundsatz

- (1) Grundlage für alle Veranstaltungen in den gemeindlichen Einrichtungen und die Entgelterhebung ist die Benutzungsordnung in der jeweils geltenden Fassung.

Gemäß § 13 in Verbindung mit den §§ 9, 10 und 11 der Benutzungsordnung vom 17. August 2001 und ihrer Änderungen erhebt die Gemeinde für die veranstalterische Nutzung der Mehrzweckhallen und Gemeindesäle mit Eingangsbereich, Garderobe, Bühne, Technik, Küche und Nebenräumen privatrechtliche Entgelte nach den folgenden Bestimmungen.

- (2) Die Überlassung der Mehrzweckhallen für die Vorbereitung und Durchführung von Veranstaltungen im unternehmerischen Bereich erfolgt nach Maßgabe dieser Entgeltordnung.

## § 2

### Fälligkeit

- (1) Das Benutzungsentgelt wird innerhalb von zwei Wochen nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig.

## § 3

### Schuldner

- (1) Schuldner des Benutzungsentgeltes ist der Verein, der Veranstalter bzw. der Antragsteller.
- (2) Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

## § 4

### Höhe der Benutzungsentgelte

- (1) Die Benutzungsentgelte werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundgebühr pro Veranstaltung für Einwohner/innen, Bürger/innen, örtliche Vereine und Gruppen:

a. Mehrzweckhalle Achstetten	300,00 Euro,
b. Schulmensa Achstetten	100,00 Euro,
c. Gemeindesaal Bronnen	300,00 Euro,
d. Wirtschaftsraum Bronnen	100,00 Euro,
e. Wielandhalle Oberholzheim	300,00 Euro,
f. Wirtschaftsraum Oberholzheim	100,00 Euro,
g. Mehrzweckhalle Stetten	300,00 Euro,
h. Mehrzweckraum Stetten	100,00 Euro.

2. Küchenbenützung

Benützung der Küche

- pauschal pro Tag 100,00 Euro.

3. Für Veranstaltungen im Zusammenhang mit Beerdigungen werden abweichend von Absatz 1 Nrn. 1 und 2 folgende Entgelte erhoben:

a. Mehrzweckhallen und Gemeindesäle pauschal	140,00 Euro,
b. Wirtschaftsräume/Mehrzweckraum pauschal	60,00 Euro,

Absatz 1 Ziffer 2 gilt entsprechend.

Sollten die Entgelte aufgrund gesetzlicher Regelungen nach Inkrafttreten dieser Entgeltordnung der Umsatzsteuer unterworfen werden, so erhöhen sich diese um die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe.

4. Gasverbrauch

Für den Gasverbrauch wird weder im Gemeindezentrum Bronnen noch in den anderen Einrichtungen ein Entgelt festgesetzt.

5. Kosten für Strom, Wasser, Abwasser, Heizung, Veranstalter-haftpflichtversicherung etc. sind mit der Grundgebühr abgegolten. Für das Überlassen der Bühne wird kein zusätzliches Entgelt erhoben.
  6. Müllgebühren, Kosten für Brandsicherheitswache, Sanitäter, Personalkosten bei Bewirtung durch einen örtlichen Verein, usw. sind vom Veranstalter zu übernehmen. Die Abrechnung dieser Kosten, mit Ausnahme der Müllgebühren und Kosten für die Brandsicherheitswache, erfolgt nicht über die Gemeinde.
- (2) Sofern der Veranstalter die folgenden Arbeitsleistungen nicht selber besorgt oder keine ausreichende Gewähr für eine ordnungsgemäße und termingerechte Abwicklung bietet, kann die Gemeinde diese Arbeiten gegen Kostenerstattung selbst ausführen.

Die gilt für:

- a. Bühnenauf- und -abbau,
- b. Aufbau der Stühle und Tische,
- c. Abbau der Stühle und Tische.

## **§ 5 Sonstige Kosten**

- (1) Wenn die Reinigung der Einrichtung mit den Nebenräumen sowie der Küche nach einer Veranstaltung nicht oder nicht ausreichend durchgeführt wird, ist die Gemeinde berechtigt, diese auf Kosten des Veranstalters zu veranlassen. In diesem Zusammenhang wird auf § 10 Absatz 3 der Benutzungsordnung verwiesen.  
  
Dasselbe gilt, wenn die Gemeinde andere Mängel an der Einrichtung beseitigt, für die der Veranstalter zuständig und verantwortlich ist.
- (2) Bei Beschädigungen am Gebäude und/oder Inventar werden die Reparatur- bzw. Wiederbeschaffungskosten gesondert in Rechnung gestellt. Dasselbe gilt für fehlende oder kaputte Küchenausstattung (z. B. Teller, Tassen, Gläser, Besteck, usw.).

## **§ 6 Befreiungen**

- (1) Kein Benutzungsentgelt nach § 4 wird erhoben für:
  - a. den Schulsportunterricht der örtlichen Schulen im Rahmen des Stundenplanes und das Kindergartenturnen der Kindergärten;
  - b. den Übungs- und Probenbetrieb sporttreibender und musischer Vereine im Rahmen der festgelegten Übungszeiten entsprechend dem Belegungsplan;

- c. den Spiel- und Turnierbetrieb örtlicher Gruppen und Mannschaften;
  - d. Konzerte der kulturellen örtlichen Vereine und für bis zu jährlich 3 Theateraufführungen eines örtlichen Vereines, sowie die hierfür notwendigen Proben;
  - e. Veranstaltungen von Schulen und Kindergärten der Gemeinde;
  - f. Hauptversammlungen der örtlichen Vereine;
  - g. Kameradschaftsabende der Freiwilligen Feuerwehren und der örtlichen Vereine;
  - h. Advents- und Weihnachtsfeiern der Vereine, Gruppen und der Senioren aus der Gemeinde sowie die monatlichen Zusammenkünfte der Senioren;
  - i. Bazare der Kirchengemeinden aus der Gemeinde;
  - j. Wohltätigkeitsveranstaltungen örtlicher Vereine, Gruppen, Organisationen, deren Erlös einem gemeinnützigen oder mildtätigen Zweck zugeführt wird;
  - k. Generalversammlungen ortsansässiger Banken;
  - l. Tagungen und Kongresse, für die ein öffentliches Bedürfnis besteht.
  - m. Veranstaltungen örtlicher Vereine und Gruppierungen, die der Bürgerschaft dienen
- (2) Unentgeltlich erfolgt die Überlassung der Halle auch bei sonstigen sportlichen und kulturellen Veranstaltungen und Versammlungen örtlicher Vereine, bei denen kein Eintritt erhoben wird und keine Bewirtung erfolgt oder nur Getränke gereicht werden.
- (3) Der Bürgermeister kann im Einzelfall das Benutzungsentgelt ganz oder teilweise erlassen.

## **§ 7 Vermietung der Hallen und Säle**

Eine Vermietung der Mehrzweckhallen und Gemeindesäle erfolgt nur an Einwohner/innen, Bürger/innen der Gemeinde sowie ortsansässige Gruppen und Vereine für deren eigene Veranstaltungen.

Eine Vermietung an auswärtige Personen, Vereine und Gruppen erfolgt grundsätzlich nicht. Der Gemeinderat kann hiervon Ausnahmen zulassen.

## **§ 8 In-Kraft-Treten**

Diese Entgeltordnung tritt am **01.12.2024** in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Entgeltordnung vom 15. Januar 2018, sowie die Änderungen vom 23.05.2022, außer Kraft.

Ausgefertigt!

Achstetten, 19.11.2024

Dominik Scholz  
Bürgermeister